



REGLEMENT FÜR DIE KINDERBETREUUNG

Vereinszweck

Der **FeB**, Verein für familienergänzende Kinderbetreuung Reinach, ist die Trägerorganisation der Betreuungsangebote in Tagesfamilien und im Tagesheim Kakadu und verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- Kinderbetreuung nach Mass: individuell und professionell
- Die Anstellung von Betreuungspersonen im Tagesheim Kakadu und in Tagesfamilien
- Die Aus- und Weiterbildung der Angestellten
- Die Anerkennung der Tätigkeit des Tagesheims und der Tagesfamilien und die Unterstützung durch die Gesellschaft.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Betreuung

Grundsätzliches

Die *Betreuungsperson ist bereit, dem Tageskind Geborgenheit zu geben, seine Persönlichkeit und Entwicklung zu fördern, ihm Verständnis für seine Eigenheiten entgegen zu bringen und ihm bei der Betreuung mit Einfühlungsvermögen und Geduld zu begegnen.

Tageseltern und Eltern sind sich bewusst, dass die Betreuung eines Kindes ausser Haus eine wesentliche Veränderung im Leben des Kindes ist. Aus diesem Grund sollte ein zustande gekommenes, gutes Betreuungsverhältnis nicht leichtfertig, d.h. ohne gewichtige Gründe gekündigt werden.

Im Zentrum steht das Wohl des Kindes

Die Vermittlerin begleitet das Betreuungsverhältnis und steht den Parteien unterstützend und beratend zur Seite. Regelmässige Gespräche zwischen Eltern und Betreuungsperson werden geführt, um allfällige Schwierigkeiten zu erkennen oder auftauchende Probleme zu lösen.

Betreuungsvertrag

Der FeB, Verein für familienergänzende Kinderbetreuung, schliesst mit den Eltern und der Betreuungsperson einen Betreuungsvertrag ab. Die Zusammenarbeit zwischen dem FeB und der Betreuungsperson wird zusätzlich in einem Arbeitsvertrag geregelt. Der Betreuungsvertrag ist Bestandteil des Arbeitsvertrages. Das vorliegende Reglement für die Kinderbetreuung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Eingewöhnung

Das Kind, das sich in zwei Familien zu Recht finden muss, ist auf die bevorstehende Betreuungsveränderung sorgfältig und schrittweise vorzubereiten. Der Eingewöhnungsphase ist entsprechend Beachtung zu schenken. Die Eingewöhnungszeit gilt als Betreuungszeit und wird in Rechnung gestellt. (Siehe separates Eingewöhnungsblatt).

Probezeit

Der erste Monat gilt als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Vertrag von beiden Parteien jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen aufgelöst werden.

Betreuungszeiten Bringen / Holen

Der Betreuungsumfang / die Betreuungszeiten werden zwischen der Betreuungsperson und den Eltern vereinbart. Die Betreuungszeiten werden im Betreuungsvertrag festgehalten und sind verbindlich. Kurzfristige und geringfügige Änderungen der Betreuungszeiten können im beiderseitigen Einvernehmen vereinbart werden. Eine zwischen der Betreuungsperson und den Eltern vereinbarte, dauerhafte und erhebliche Änderung der Betreuungszeiten ist dem FeB mitzuteilen. Die Änderung muss 10 Tage vor ihrer Gültigkeit eingereicht werden, damit der Betreuungsvertrag angepasst werden kann. Vereinbarte Änderungen des

Betreuungsumfangs führen zu entsprechenden zusätzlichen bzw. reduzierten Betreuungskosten.
Bei unregelmässiger Arbeitszeit muss die Tagesmutter mindestens zwei Wochen im Voraus über die Betreuungszeiten informiert werden (Wochenplan), damit sie sich organisieren kann.
Bei Kindergarten- und Schulkindern ist die Betreuungsperson verpflichtet, ab Schulstundenende bis Schulstundenbeginn (laut Stundenplan) für das Kind zur Verfügung zu stehen. Im Vertrag werden diese Stunden festgehalten.
Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind / ihre Kinder immer pünktlich zur vereinbarten Zeit zu bringen und zu holen.
Früheres Bringen oder späteres Abholen muss gegenüber der Betreuungsperson kommuniziert werden. Diese Betreuungszeiten gelten als Zusatzstunden, welche die Betreuungsperson berechnen kann.

Absenzen des Tageskindes

Krankheit des Kindes

Nicht ferienbedingte Absenzen des Tageskindes kann die Betreuungsperson zu den vereinbarten Betreuungszeiten abrechnen.

Die Tagesmutter ist nicht verpflichtet, ein krankes Kind zu betreuen. Die Eltern müssen die Tageseltern und die Vermittlerinnen über gesundheitliche Probleme des Kindes (Krankheiten, Medikamente, Diäten) informieren.

Krankheit / Unfall der Eltern

Krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten des Kindes müssen gemäss den vereinbarten Betreuungszeiten vergütet werden.

Kommt das Tageskind infolge Krankheit oder Unfall der Eltern nicht zu den Tageseltern, sind die Abwesenheiten des Kindes gemäss den vereinbarten Betreuungszeiten zu vergüten.

Abwesenheitsvertretung der Betreuungsperson

Die Vertretung bei Krankheit, Unfall, etc. der Betreuungsperson wird zu Beginn des Betreuungsverhältnisses mit den Eltern besprochen und im Betreuungsvertrag festgehalten. Der FeB ist den Eltern bei der Suche einer Vertretung behilflich. Kann die Betreuungsperson wegen Krankheit oder Unfall (auch von Familienangehörigen) die Betreuung nicht übernehmen, muss sie unverzüglich die Eltern und die Vermittlerinnen informieren. Das Betreuungsgeld ist in diesem Fall nicht zu bezahlen. Bei länger dauernder Arbeitsverhinderung muss eine neue Regelung getroffen werden.

Ferienregelung, Feiertage Ferienverspätungen Höhere Gewalt

Die Eltern und die Tageseltern teilen sich ihre Ferientermine gegenseitig spätestens 3 Monate im Voraus mit (Änderung S. Betreuungsvereinbarung).

Betreuungen an Sonn- und Feiertagen werden vom FeB nicht angeboten. Folgende Feiertage sind einem Sonntag gleichgestellt: 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, 25. und 26. Dezember.

Betreuungsperson: Im Falle von Ferienverspätungen, verursacht durch fremdes oder eigenes Verschulden (Unwetterkatastrophen, Flugverspätungen, Streiks, Quarantäne usw.), kann der FeB Reinach kein Gehalt für den Ausfall bezahlen.

Eltern: Im Falle von Ferienverspätungen, verursacht durch fremdes oder eigenes Verschulden (Unwetterkatastrophen, Flugverspätungen, Streiks, Quarantäne usw.), werden die vereinbarten Stunden in Rechnung gestellt.

Die Betreuungsperson hat Anspruch auf mindestens fünf Wochen Ferien pro Kalenderjahr und muss die Möglichkeit haben, mindestens zwei Ferienwochen zusammenhängend zu beziehen. Die Eltern haben während den Ferien der Tagesmutter kein Betreuungsgeld zu bezahlen.

Im Betreuungsvertrag kann vereinbart werden, dass Kinder während den Schulferien keine Betreuung benötigen. Bei einer solchen Vereinbarung werden keine Stunden in Rechnung gestellt oder ausbezahlt.

Kündigung

Kündigungsabsichten werden so früh wie möglich mit den Eltern bzw. der Tagesmutter und der Vermittlungsstelle besprochen. Ebenso muss dem Ablöseprozess des Tageskindes genügend Zeit und Beachtung geschenkt werden.

Der Betreuungsvertrag kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung hat **schriftlich** an die Vermittlungsstelle und an die Tagesmutter bzw. an die Eltern zu erfolgen.

Lassen die Eltern ihr Kind während der Kündigungsfrist nicht mehr durch die Tagesfamilie betreuen, müssen die Betreuungskosten trotzdem bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bezahlt werden (gemäss vereinbarten Betreuungszeiten).

Die Vermittlungsstelle des FeB behält sich vor, aus wichtigen Gründen den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen.

- Mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben des Tageskindes
- Nicht bezahlte Betreuungsrechnungen
- Missachtung der Verpflichtungen der Tageseltern / Eltern

Abrechnung

Abrechnungsformular

Die Tagesmutter führt pro Tageskind und Betreuungsmonat ein Abrechnungsformular, in dem die geleisteten Betreuungsstunden, Mahlzeiten, Übernachtungen und Absenzen / Ferien eingetragen werden. Das Abrechnungsformular ist die Grundlage für die Elternrechnung und die Lohnzahlung an die Tagesmutter.

Berechnungsgrundlage

Das Betreuungsangebot wird, für in Reinach wohnhafte Kinder, mittels Betreuungsgutscheinen subventioniert.

Mahlzeitenvergütung

Für die Vergütung der Mahlzeiten gelten folgende Ansätze:

Morgenessen alle Altersstufen		CHF 2.00
Mittagessen	bis 3 Jahre	CHF 4.00
	3 – 7 Jahre	CHF 5.00
	7 – 10 Jahre	CHF 7.00
	ab 10 Jahre	CHF 9.00
Nachtessen	bis 7 Jahre	CHF 4.00
	ab 7 Jahre	CHF 5.00
Znüni/Zvieri	bis 7 Jahre	CHF 1.50
	ab 7 Jahre	CHF 2.50

Die Höhe der Ansätze wird alljährlich überprüft und allenfalls per Geburtsdatum angepasst. (z.B. 23.9. → 01.10.)

Die Mahlzeitenentschädigung wird der Tagesmutter jeweils monatlich, gemäss Abrechnung, ausbezahlt.

Übernachtung

Die Übernachtungspauschale in der Zeit zwischen 21.00 und 06.00 Uhr beträgt Fr. 30.00

Besondere Auslagen

Auslagen wie z.B. Windeln, Babynahrung, Freizeitaktivitäten, Tramkarten etc. werden den Tageseltern durch die Eltern direkt bezahlt.

Rechnungstellung

Die Rechnung wird auf Grund des monatlichen Betreuungsraports von der Inkassostelle des FeB Reinach erstellt.

Das Abrechnungsformular ist jeweils bis zum 01. des Monats an die Inkassostelle einzureichen.

Die Rechnungstellung erfolgt in der Regel bis zum 05. des Monats und ist innerhalb von 30 Tagen zu begleichen. Ab der 2. Mahnung wird eine Gebühr von Fr. 40.00 in Rechnung gestellt. Zweimaliges erfolgloses Mahnen hat die Einleitung der Betreibung zur Folge.

Versicherungen	
Tagesmutter	Die Versicherungen sind im Personalreglement geregelt.
Eltern	Die Eltern sind verpflichtet, das Tageskind gegen Krankheit und Unfall zu versichern und eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.
Sonstiges	
Zusammenarbeit	<p>Die Eltern unterstützen die Tageseltern in der Betreuung ihres Kindes/ ihrer Kinder. Regelmässige Gespräche zwischen den Eltern und der Betreuungsperson müssen stattfinden. Die Vermittlerin führt mindestens einmal pro Jahr ein Begleitgespräch mit den Eltern und der Betreuungsperson. Die Eltern und die Tagesmutter verpflichten sich, an diesem Gespräch teilzunehmen.</p> <p>Änderungen in Bezug Adresse, Kontakt (Telefon, E-Mail), Zivilstand, Familienzuwachs, gegebenenfalls sozialer Unterstützung, etc. sind der Vermittlung umgehend zu melden.</p>
Schweigepflicht	<p>Die Eltern, die Betreuungsperson, die Tagesfamilie und der Verein stehen unter Schweigepflicht für alle Bereiche, welche das gemeinsame Verhältnis betreffen. An diese Schweigepflicht bleiben sie auch nach der Vertragsauflösung gebunden. Falls das Kindwohl gefährdet ist, darf die Schweigepflicht von allen Beteiligten gebrochen werden, um eine eventuelle Meldung an die KESB zu ermöglichen.</p>
Melde- / Aufsichts- / Bewilligungspflicht	<p>Tagesbetreuungsverhältnisse sind gemäss Eidgenössischer Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) meldepflichtig. Die Betreuungsperson wird der KESB gemeldet. Zudem fordert der FeB von allen Erwachsenen Personen der Tagesfamilie einen Privat- und Sonderprivatauszug ein.</p>

* Der Begriff „Betreuungsperson“ gilt stellvertretend für Tagesmutter/Tagesvater.